

7. Einheit:

Viktimisierung und Gewaltprävalenz

Gewaltschutz – Rechte, Pflichten,
Institutionen, Strategien und Maßnahmen

Zusammenführung und Abschluss



Sekundäre und tertiäre Viktimisierung

Strukturen/Ebenen und Folgen

... in Abgrenzung zur primären Betroffenen-Sein von Gewalt (Viktimisierung)

- (Sekundäre) **Institutionelle Viktimisierung**
- (Sekundäre) **Familiale Viktimisierung**
- (Sekundäre) **Viktimisierung durch das Sozialumfeld**
- (Tertiäre) **Selbst-Viktimisierung**, Verfestigung und Subjektivierung von Opfer-Sein

→ (verschiedene) **individuell. und gesell. Desintegrationsprozesse** durch fehlende Responsivität und Professionalität, Dethematisierung von Erfahrungen, Relativierung, Isolation, Unsichtbarkeit

Metzner, Corinna. Sekundäre Viktimisierung bei sexualisierter Gewalt, 2018

Gewaltprävalenz

Kritische Vorbemerkungen

1. Gewalt durchdringt alle gesellschaftlichen Lebensbereiche, Vergesellschaftung basiert (auch) auf gewaltvollen Erfahrungen und Institutionen
2. „*Mythos der Zahl*“ (Horkheimer/Adorno):
Statistische Erhebungen/Abstraktionen können Leid nur bedingt „fassen“

Gewaltprävalenz in Österreich

- **„Gewaltprävalenz“**: Ausmaß/Häufigkeit von Gewalt in einer bestimmten Population (errechnet durch repräsentative Stichproben oder Schätzung)
- **Limitierung**: Vergessen/Verdrängung/Verleugnung – wissenschaftliche Studien können trotz hoch spezialisierter Methoden „niemals das gesamte Ausmaß der Gewalt erfassen“ (ÖIF 2011, 34)

Zentrale Ergebnisse:

- 86 % der befragten Frauen im Erwachsenenalter (ab 16 Jahren) berichten von psychischer, 57 % von körperlicher Gewalt

ÖIF, Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien (Hg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern, 2011

Gewaltprävalenz in Österreich

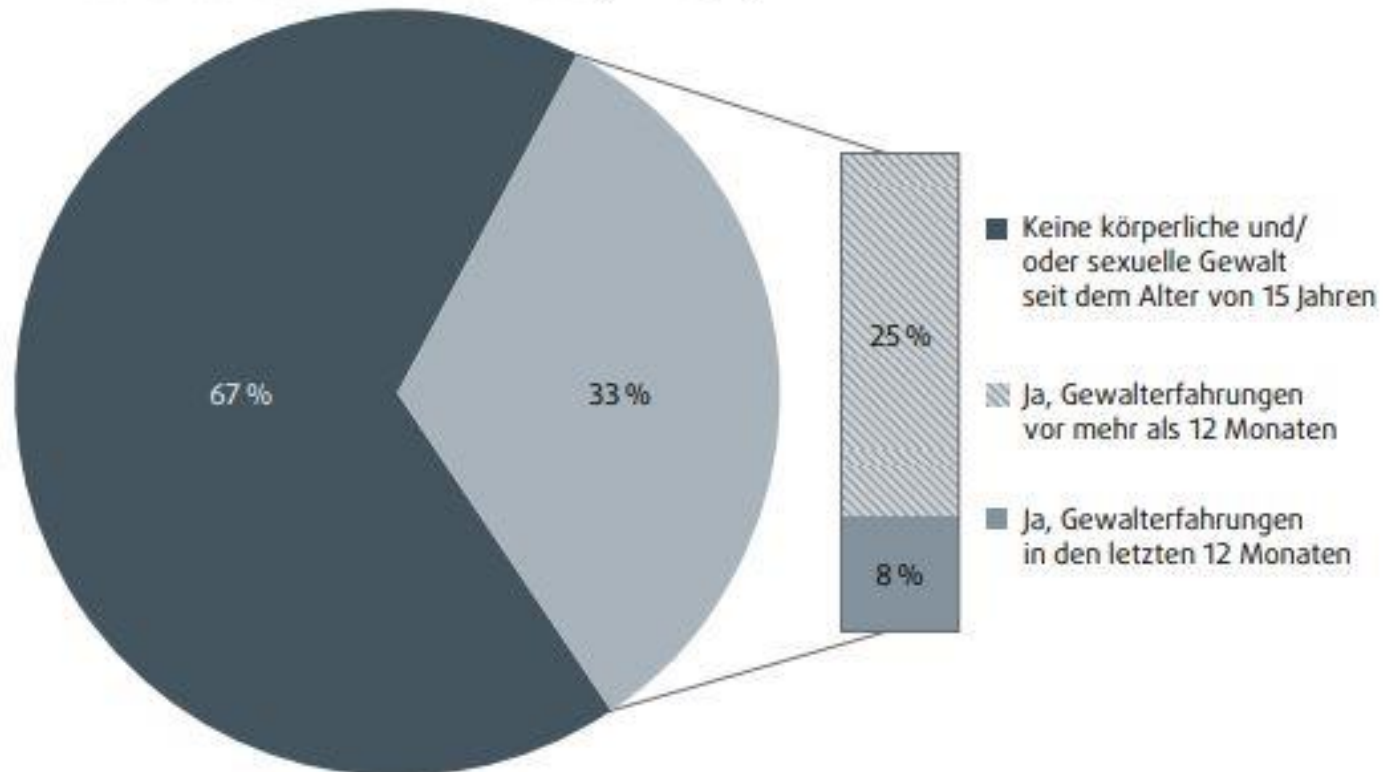
Zentrale Ergebnisse:

- etwa ein 1/3 der befragten Frauen (1/10 Männern) hat sexuelle Gewalt erfahren, 3/4 sexuelle Belästigung (1/4 der Männer)
- jede 4. Frau (jeder 20. Mann) berichtet von Gewalterfahrungen im Erwachsenenalter in allen vier abgefragten Formen
- Männer erfahren körperlicher Gewalt vor allem an öffentlichen Orten; Frauen erfahren körperliche und sexuelle Gewalt vor allem im sozialen Nahraum (Familie, Partner)
- Frauen widerfährt Gewalt vorrangig durch (bekannte/unbekannte) Männer, Männern durch (bekannte) Frauen und (unbekannte) Männer

ÖIF, Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien (Hg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern, 2011

Gewaltprävalenz in der EU

Abbildung 1 a: Frauen, die seit dem 15. Lebensjahr und in den 12 Monaten vor der Befragung körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben, EU-28 (%)



Anmerkung: Von allen Befragten (N = 42 002).
Quelle: FRA-Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, 2012

Zivilrechtsschutz



Gleichbehandlungsrecht und Antidiskriminierung

- **Gender Mainstreaming** auf politischer und betrieblicher Ebene
(→ **Gender Equality Management**)
- **Gleichheit, Ungleichheit, Diskriminierung**
- **Gesetzliche Grundlagen**, insbesondere **Gleichbehandlungsgesetz** für die Privatwirtschaft (GIBG)
 - Aufbau und Anwendungsbereiche
 - Geschützte Merkmale und Mehrfachdiskriminierung
 - Diskriminierungsformen und Belästigungshandlungen
 - Rechtsschutz in der Arbeitswelt
 - Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Gewaltschutzrecht



Gewaltschutzrecht

Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum – 1. und 2. Gewaltschutzgesetz (GeSchG), wichtigste Maßnahmen:

1. Schritt: Betretungsverbot (ggf. polizeiliche Wegweisung):

- Die Polizei wird durch Anzeige eines Opfers **ermächtigt**, einen Gewalttäter aus der Wohnung zu weisen und für zwei Wochen mit einem Betretungsverbot zu belegen (Alternativ: Streitschlichtung)
- Seit August 2013 wurde das Betretungsverbot für von häuslicher Gewalt betroffener Kinder (bis 14 Jahre) auch auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeweitet

2. Schritt: Überprüfung der Zulässigkeit und Einhaltung der Maßnahme

3. Schritt: Gerichtliche Einstweilige Verfügung – Zivilgerichte können über Antrag eines Opfers einem gewalttätigen Mitbewohner durch eine Einstweilige Verfügung auftragen, die Wohnung längerfristig zu verlassen – daran anschließend/unabhängig davon: polizeiliches Betretungsverbot

Gewaltschutzrecht

Betretungsverbot

Voraussetzung und Inhalte nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

- **(drohender) gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit**
(auch ohne vorherige Wegweisung)
- Was passiert? **Wegweisung des Menschen, von dem die Gefahr ausgeht**, aus Wohnung, die die gefährdete Person bewohnt sowie aus der unmittelbaren Umgebung
- **Besitzverhältnisse** an der Wohnung **irrelevant!**
- **Dauer: 2 Woche** (→ Grundrechtseingriff!)
- **Überprüfung** der Einhaltung; **Verletzung = Verwaltungsübertretung**,
Folge: Geldstrafe (500 Euro) oder Ersatzfreiheitsstrafe

Gewaltschutzrecht

Einstweilige Verfügung

Vor Ende des Betretungsverbots: Gewaltschutzzentrum Wien nimmt Kontakt mit der gefährdeten Person auf – Entscheidung der gefährdeten Person:

- **Fortführung der Beziehung** (→ Informationen über Beratungs- und Therapieangebote)
- **„Bedenkzeit“** (bis zu drei Monaten) (→ Antrag auf einstweilige Verfügung)
- **Trennung** (→ Einstweilige Verfügung in Verbindung mit Scheidungsklage, ggf. auch Räumungsklage)

Einstweilige Verfügung (Exekutionsordnung):

- Antrag beim zuständigen Bezirksgericht
- Wird der Antrag **innerhalb von zwei Wochen** nach Erlassung des Betretungsverbotes gestellt – **Verlängerung um vier Wochen**
- Das Bezirksgericht hat die Polizei von der Einbringung des Antrags in Kenntnis zu setzen!
- Mittlerweile auch ohne anhängiges Scheidungs- oder Räumungsverfahren **für bis zu sechs Monate möglich**

Gewaltschutzrecht

Einstweilige Verfügung

Voraussetzungen und Inhalte nach der Exekutionsordnung:

- **(Drohung mit) körperlichem Angriff oder Psychoterror**
- **dringendem Wohnbedürfnis des/der Antragsteller:in**, wenn das weitere Zusammenleben unzumutbar ist (nicht mehr beschränkt auf nahe Angehörige!)
- **ausgerichtet auf den allgemeinen Schutz vor Gewalt** bzw. vor **Eingriffen in die Privatsphäre („Stalking“)** (soweit nicht eine Wohnung betroffen ist, die der/die Antragsgegner:in selbst (mit)benützt (hat))
- Einstweiligen Verfügungen können – ohne anhängiges Hauptverfahren (ohne eingebrachter Unterlassungsklage) – für **bis zu einem Jahr** erlassen werden; bei Zuwiderhandeln um bis zu ein Jahr verlängerbar
- **Dauer verlängert sich** außerdem **bis zum Abschluss von** folgenden **Verfahren** Scheidung, Delogierung, alleinige Benützung der Wohnung

Gewaltschutzrecht

Zentrale Normen im Überblick

- § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG): **Betretungsverbot** (und nötigenfalls Wegweisung)
- § 25 Abs. 3 SPG: **Beauftragung von Opferschutzeinrichtungen mit „nachgehender“ Beratung** der bedrohten Personen vor
- § 56 Abs. 1 SPG: Ermächtigung zur **Datenübermittlung an Opferschutzeinrichtungen** (Gewaltschutzzentren)
- § 382b Exekutionsordnung (EO): **Einstweilige Verfügung** zum Schutz vor Gewalt in der Familie

Gewaltschutzrecht

Spezielle Opferschutzeinrichtungen

Entscheidend für den Erfolg des Gewaltschutzgesetzes war/ist die Einrichtung der **Gewaltschutzzentren** gegen Gewalt in der Familie, die

- nicht bloß „Anlaufstellen“ sind, sondern informieren, beraten,
- proaktiv mit den oft stark traumatisierten Opfern Kontakt aufnehmen,
- Opfer zur Selbsthilfe anleiten bzw. bei Behördenwegen, in strafgerichtlichen Verfahren (→ **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**) unterstützen
- und fachliche und praktische Expertise in Gewaltschutzfragen haben und vermitteln, mit Polizei und anderen öffentlichen Institutionen laufend im Austausch stehen...

Straf- und Medizinrecht



Anzeigepflicht im Gesundheitsbereich (§ 54 Ärztegesetz)

Wann besteht Anzeigepflicht?

- Bei **Todesfolge** besteht immer Anzeigepflicht
- Bei **schwerer Körperverletzung** grundsätzlich ja, aber Einschränkung bei dem Verdacht gegen nahe Angehörige eines minderjährigen Opfers
- Bei **Misshandlungen, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen ohne schwere Körperverletzung** besteht
 - bei **Erwachsenen** grundsätzlich keine Anzeigepflicht (Ausnahme: wenn Erwachsene ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können)
 - bei **Minderjährigen** grundsätzlich schon (Einschränkung: nicht bei Verdacht gegen nahe Angehörige)

Bedeutung von Aufklärung und gründlicher, genauer, deskriptiver Dokumentation!

Internationaler Diskriminierungs- und Gewaltschutz



Internationale Grundpositionen der geschlechtsspezifischen Gewaltforschung

- Frauenbewegung, Frauenhausbewegung, Gewaltschutzinitiativen und Gewaltforschung stehen in Wechselwirkung, informieren sich gegenseitig...
- Phänomene internationaler Diskussion: Gewalt in der Ehe, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung
- Verortung von Gewalt im Geschlechterverhältnis
 - Häufigkeit/Systematik, mit der unterschiedliche Formen der Gewalt von Männern gegen Frauen in sozialen Nahverhältnissen und intimen Beziehungen ausgeübt werden, als ein wichtige Bezugspunkte
 - Annahme/Realität der Sanktionsfreiheit und Anspruchsdenken von Tätern (soziale Akzeptanz)
 - Gewalt und Gewaltverhalten sind kontextspezifisch, jedoch in unterschiedlichen Graden mit männlicher Dominanz assoziiert

Internationale Grundpositionen der geschlechtsspezifischen Gewaltforschung

- Hauptthesen:
 - Gewalt gegen Frauen als Merkmal des Patriarchats;
 - betroffen sind nicht nur Mädchen und Frauen, auch Buben und Männer, wenn sie hegemonialer Männlichkeit nicht entsprechen
 - Gewaltfunktion: normative und faktische Stabilisierung traditioneller, binär-hierarchischer Geschlechterordnung
- Forschungs- und Handlungsdefizite:
 - Gesamtgesellschaftliche und arbeitsbezogene gesundheitliche Auswirkungen von Gewalterfahrungen
 - Männer als Opfer und Männer als Täter
 - Integration von Evaluationsforschung, qualitativer Forschung und Maßnahmendesign

Internationaler Diskriminierungs- und Gewaltschutz

- Frauenrechte = Grund- und Menschenrechte, die für Frauen und Mädchen besonders relevant sind, von denen sie aber aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden
- Bis in die 1980er waren Frauenrechte zwar „mitgemeint“, das war aber auch das Problem: der *male bias* (i.e. Staatszentrierung, politische Abwehrrechte) des internationalen Menschenrechtsregimes wurde/wird der Situation von Frauen nicht gerecht, vgl. nur das Folterverbot (Art. 5 AEMR)
- Schon im neuzeitlichen naturrechtlichen Diskurs haben Olympe de Gouges und Mary Wollstonecrafts versucht, den Menschenbegriff der Menschenrechtsdeklarationen um Frauen zu erweitern – in dieser Tradition stehen auch die UN-Frauenrechtskonferenzen

Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women – CEDAW

- 1979 von UN angenommen, 1981 in Kraft getreten (Österreich hat 1982 ratifiziert, BGBl. Nr. 443/1982); ursprünglich 51 Mitgliedstaaten, heute 197
- Telos: Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen (Ehe, Familie, Arbeits-/Sozialbereich, Bildung, politisches/öffentliches Leben, Gesundheit, Schutz vor Gewalt)
- Unterschiedliche Vorbehalte aus politischen, rechtlichen und religiösen Gründen
- Feministische Kritik: CEDAW beziehe sich zu stark auf die politische und öffentliche Sphäre (*male bias*)
- Seit 1999: Fakultativprotokoll, das ein **Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren** ermöglicht

ILO 190 Konvention

Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung

- 2019 wird mit der ILO 190 Konvention zum ersten Mal das Recht auf ein gewaltfreies Arbeitsumfeld und das Konzept der Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt auf internationaler Ebene definiert: Im Sinne des Übereinkommens *„bezieht sich der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, gleich ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt, die auf physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung; b) bedeutet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung“ Gewalt und Belästigung, die gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts gerichtet sind oder von denen Personen eines bestimmten biologischen oder sozialen Geschlechts unverhältnismäßig stark betroffen sind, und umfasst auch sexuelle Belästigung.“* (Artikel 1)
- 2024: EU-Parlament stimmt in einer Resolution für die Ratifizierung der ILO 190 Konvention aller EU-Mitgliedsstaaten (EU-Konventionsstaaten: bislang 8)
- Österreich: Die Bundesregierung legt dem Gleichbehandlungsausschuss einen Entschließungsantrag zur Ratifizierung vor (17.4.2024)

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention

- 2011 in Istanbul von 13 Staaten unterzeichnet; Österreich hat 2014 ratifiziert
- konzipiert Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie als Menschenrechtsverletzung; ergänzt CEDAW, in der Gewalt gegen Frauen nur implizit thematisiert und erst durch die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses explizit als Diskriminierung anerkannt wird – erster internationaler Gewaltschutzvertrag!
- Die Istanbul-Konvention basiert auf einem weiteren Gewaltbegriff, der „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt [bezeichnet], die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Art. 3)

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention

- Die Konvention sieht konkrete Verpflichtungen für die Vertragsstaaten in den Bereichen Politik, Prävention, Hilfen für die Betroffenen, Schutz, Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewalt vor; so verlangt sie etwa mit Art. 36 die Schaffung eines Straftatbestands, der alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellt („Konsensprinzip“)
- Feministische Kritik: Formeller Konsens sollte nicht entscheidend sein, sondern Kontext/Umstände (ökonomische Abhängigkeit und Armut, Alter, Beeinträchtigung, Behinderung etc.); Fokus nicht auf Opfer-, sondern Täterhorizont
- **Überwachung durch Staatenberichte und Komitee von internationalen Expert:innen „GREVIO“** (Group of Experts on action against violence against women and domestic violence)

Menschenrechte und staatliche Schutz- und Gewährleistungspflichten

- Verändertes Verständnis staatliche Verantwortung für die Durchsetzung der Menschenrechte (davor: Grenze legitimer Staatsgewalt endete vor Privatbereich)
- Problem: viele Menschenrechtsverletzungen auch innerhalb der Familie
- Seit 1990er **menschenrechtlicher Pflichtentrias**: staatliche Pflichten zur Achtung zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte
- Nähere Bestimmung durch **CEDAW-Ausschuss** und **EGMR-Rechtsprechung**, konkretisiert in **Istanbul-Konvention** und **GREVIO-Berichten**

Österreichische Fälle und Entscheidungen

EGMR vom 09.06.2009, 33401/02, *Opuz/Turkey*

- Wiederholte schwere Misshandlung einer Ehefrau durch ihren Schwiegersohn und ihren Ehemann, die schließlich zum Tod der Frau führten
- Nicht ausreichender Schutz vor häuslicher Gewalt ist Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

CEDAW-Ausschussmitteilungen No. 5 und 6 vom 06.08.2007, *Goekce/Austria* und *Yildirim/Austria*

- Ermordung zweier Frau, der mehrere Gewalttaten und Drohungen vorangegangen waren
- CEDAW-Komitee vertrat die Auffassung, dass Österreich seinen Schutzpflichten gegenüber den Opfern nicht nachgekommen war

EGMR vom 15.06.2021, 62903/15, *Kurt/Österreich*

- Ermordung eines Kindes nach Gewalt gegen Mutter und Kinder durch den einschlägig vorbestraften Ex-Ehemann nach Drohungen (keine Untersuchungshaft verhängt)
- Staat Österreich ist seinen positiven Schutzpflichten nachgekommen (10 zu 7 Stimmen!)
- Risikobewertung der Behörden und Maßnahme des polizeilichen Betretungsverbots ausreichend – kein Versäumnis, keine Amtshaftung, jedoch Präzisierungen, wie der Staat bei häuslicher Gewalt vorgehen muss („eigenständige, proaktive und umfassende Bewertung des Tötungsrisikos“)

Schnittstellen zum Gesundheitswesen

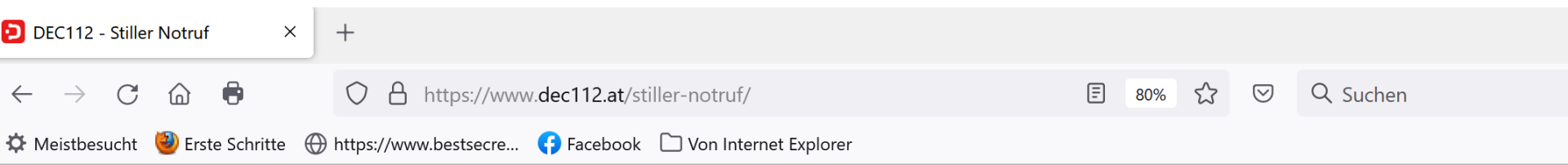
Um Betroffene wirksam vor weiteren gewalttätigen Übergriffen zu schützen, ist die Vernetzung mit Opferschutz- bzw. Beratungsstellen unerlässlich. Die Zustimmung der Gewaltopfer vorausgesetzt, sollte für diese ärztlicherseits der telefonische Erstkontakt zum Frauennotruf, einer Gewaltberatungsstelle, dem Frauenhaus etc. hergestellt und damit ein wichtiger Schritt zu Gewaltprävention gesetzt werden.

Unterstützungseinrichtungen für Gewaltbetroffene

- Viele Einrichtungen bieten Möglichkeit, versch. Probleme, die sich im Zusammenhang mit Gewaltbetroffenen ergeben, zu besprechen
- Erstanfragen sind kostenlos und werden vertraulich behandelt
- Telefonische Erst- und Krisenberatung durch: Sicherheitsbehörden, überregionale Frauenhelpline und Opfernotruf

Beratungsstellen, Internetportale

- **Frauenhelpline:** 0800 222 555; www.frauenhelpline.at
- **Opfernotruf:** 0800 112 112; www.opfer-notruf.at
- **Kindernotruf:** 0800 567 567; www.kindernotruf.at
- **Männerinfo:** 0800 400 777
- **Die Möwe:** 0800 808 088; www.die-moewe.at
- **Rat auf Draht:** 147; www.rataufdraht.at
- **Kinder- und Jugendanwaltschaften:** www.kija.at
- **Informationen für Kinder und Jugendliche:** www.gewalt-ist-nie-ok.at
- **Gewaltschutzzentren, Interventionsstellen:** www.gewaltschutzzentrum.at
- **Stiller Notruf in der DEC112 App**

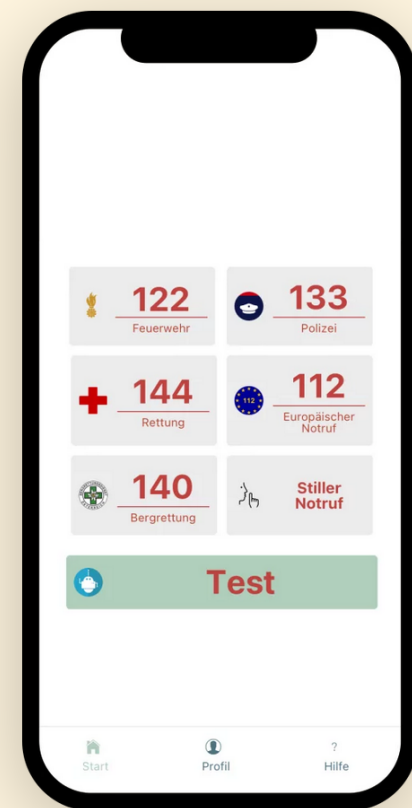


Stiller Notruf in der DEC112 App

Der Stille Notruf in Österreich ist eine Ergänzung zum barrierefreien und textbasierten DEC112 Notruf. Mit ihm kann man nahezu unbemerkt Hilfe rufen.

Durch einen einfachen Knopfdruck wird die Polizei verständigt und eine Polizeistreife zur notrufenden Person geschickt. Die Kommunikation bei einem Stillen Notruf wird auf ein Minimum beschränkt. Ein Stiller Notruf hilft vor allem in Situationen akuter Bedrohung oder Gewalt, weil der Notruf nahezu unbemerkt ausgelöst werden kann.

Der Unterschied zu einem normalen Sprach-Notruf ist, dass im Hintergrund automatisch wichtige Daten übertragen werden. Dazu gehören der aktuelle Standort, die aktuelle Adresse der notrufenden Person, sowie zusätzlich angegebene, persönliche Daten. Außerdem besteht die Möglichkeit mit der Leitstelle unbemerkt zu chatten.



Frauenhelpline gg Männergewalt

Tel.: 0800 222 555



TELEFON ZA POMOČ ŽENSKAM



الخط الساخن لمساعدة المرأة



KADINLAR İÇİN YARDIM HATTI



WOMEN'S HELPLINE

- Rund um die Uhr, 365 Tage/Jahr
- kostenlos, anonym

Beratungsstellen für Studierende

Externe Angebote

Kriseninterventionszentrum

Das Kriseninterventionszentrum bietet Beratung und Kurztherapie zur Bewältigung akuter Krisensituationen.

Lazarettgasse 14a, 1090 Wien

Tel.: +43 (0)1 406 9595

Montag bis Freitag, 10–17 Uhr

Telefonische, persönliche oder E-Mail-Beratung.

www.kriseninterventionszentrum.at

Psychologische Studierendenberatung Wien

Hier werden alle Fragen zu Problemen im Studienleben beantwortet. Ob es um das Studium an sich oder um persönliche Probleme geht, hier wird Ihnen geholfen. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und anonym.

Lederergasse 35, 4. Stock, 1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 4023091

psychologische.studentenberatung@univie.ac.at

www.studierendenberatung.at

www.studierendenberatung-online.at

Sonderregelungen COVID-19-Maßnahmen für Studierende

Diese Seite vermittelt Informationen betreffend COVID-19 Maßnahmen und Sonderregelungen für Studierende an der MedUni Wien. Sie wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

www.meduniwien.ac.at/stud-covid-19-info

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Rektor Markus Müller, Medizinische Universität Wien. Für den Inhalt verantwortlich: Vizerektorin für Lehre und Teaching Center, Curriculum Management. Fotocredits: microstock3D-FarmVeld-adriaticfoto-shutterstock, Stand: August 2021



ERFOLGSKURS

 **MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT WIEN**

**Gut beraten
durch das Studium**

Die MedUni Wien bietet ihren Studierenden Anlaufstellen für unterschiedliche Fragen und Anliegen.

Studienjahr 2021/2022

www.meduniwien.ac.at/studierendenberatung

Beratungsstellen für Studierende

Anlaufstellen für Betroffene an der Universität Wien

Beratung, Unterstützung und Information

Beratungsstelle Sexuelle Belästigung und Mobbing

- kostenlose Beratung durch eine Psychotherapeutin; anonyme Abklärung von Situation und Interventionsmöglichkeiten; psychosoziale Unterstützung

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGL)

- rechtliche Informationen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung

ÖH: Kollektiv Frauen*referat, HomoBiTrans*-Referat

- zusätzliche Anlaufstellen für betroffene Studierende

Dienstvorgesetzte

- Führungskräfte, Dienstvorgesetzte und Dienstgeberin bzw. Dienstgeber unterliegen nach dem B-GIBG sowie gemäß § 18 AngG der Fürsorgepflicht gegenüber ihren MitarbeiterInnen und sind verpflichtet, gegen der belästigenden Person vorzugehen.
- Konfliktmanagement

Betriebsräte

- zusätzliche Anlaufstelle für betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Externe Anlaufstellen

Bundes-Gleichbehandlungskommission

- Erstellen eines Gutachtens durch die Kommission
- Entscheidung über das Vorliegen von sexueller Belästigung
- entsprechende Information an sowie Aufforderung zur Beendigung der Diskriminierung durch die Universitätsleitung

Individuelle und gemeinsame Reflexionen

